

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 62/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Hamburg, Überseering 10,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r, die Richter B a u m a n n und Dr. F i c h t e sowie den ehrenamtlichen Richter B e h r e n s und die ehrenamtliche Richterin W i n t e r e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. März 1995 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) ab 1. August 1994.

Der 1944 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt. Seit dem 1. März 1983 erhält er von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) auf Dauer. Am 26. März 1989 beantragte er die Umwandlung der Rente wegen BU in die Rente wegen EU. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 5. April 1989).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. April 1992). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 21. März 1995) und im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei vollschichtig einsetzbar. Er könne noch leichte körperliche Arbeiten von durchschnittlicher geistiger Beanspruchung und Verantwortung verrichten. Hebe- und Tragearbeiten könne er gelegentlich ausüben. Von ihm zu bewegendes Gegenstände sollten nicht mehr als 5 kg wiegen. In Betracht kommende Tätigkeiten könne er in wechselnder Körperhaltung ausüben - mehr im Sitzen, aber mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall aufstehen und umhergehen zu können. Er habe zu ebener Erde zu arbeiten und in witterungsgeschützten sowie staub-, gas- und dampffreien sowie geräuscharmen Räumen. Überkopf-, Akkord-, Schicht- und Nachtarbeiten könne er nicht leisten. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen liege bei ihm nicht vor. Nach dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen sei er auf Pförtner Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, leichte Packarbeiten im medizinischen und zahnärztlichen Bereich, Etikettier- und Montiertätigkeiten zu verweisen. Für die genannten Arbeiten, die in einschlägigen Hamburger Tarifverträgen aufgezählt seien, sei der Arbeitsmarkt nicht verschlossen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -(SGB VI). Ihm seien wegen des Zusammentreffens von außergewöhnlichen und vielfältigen gesundheitlichen Einschränkungen konkrete Verweisungstätigkeiten zu benennen gewesen. Tätigkeiten, wie sie vom LSG genannt worden seien, würden an Personen wie ihn nicht vergeben. Das LSG habe ihm auch keine Verweisungstätigkeiten benannt; dazu reiche es nicht, bloß einzelne Arbeiten oder Arbeitsvorgänge zu bezeichnen. Er sei zudem für die vom LSG genannten Tätigkeiten nicht geeignet. Für Packarbeiten würden zB Frauen bevorzugt, weil die Arbeitgeber davon ausgingen, Frauen seien geschickter als Männer.

Der Kläger beantragt,



die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. März 1995 und des Sozialgerichts Hamburg vom 24. April 1992 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 5. April 1989 zu verurteilen, dem Kläger unter Anrechnung der gezahlten Berufsunfähigkeitsrente ab 1. August 1994 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Hamburg zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß dem Kläger keine Rente wegen EU zusteht.

Der Rentenanspruch des Klägers richtet sich nach den Vorschriften des SGB VI. Der Kläger hat zwar seinen Antrag vor dem 1. April 1992 gestellt. Er hat auch zunächst Rente für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1992 begehrt. In der Berufungsinstanz hat er aber seinen Antrag auf Rente wegen EU ab 1. August 1994 beschränkt. Damit liegt der begehrte Rentenbeginn nach dem 1. Januar 1992, so daß neues Recht anzuwenden ist (§ 300 Abs 1 und 2 SGB VI).

Daß der Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung erfüllt, ist nicht streitig. Er bezieht auch bereits Rente wegen BU.

Der Kläger ist indessen nicht erwerbsunfähig. Erwerbsunfähig sind nach § 44 Abs 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger nicht vor. Das LSG hat seine Leistungsfähigkeit in tatsächlicher Hinsicht beschrieben. Danach kann er noch vollschichtig leichte körperliche Arbeiten von durchschnittlicher geistiger Beanspruchung und Verantwortung mit gewissen Einschränkungen verrichten. Zusätzlich hat das LSG festgestellt, daß er mit den beschriebenen Fähigkeiten verschiedene, im einzelnen ("konkret") benannte und in Tarifverträgen aufgezählte Arbeiten ausführen kann. Diese



Feststellungen sind nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen worden und damit für den Senat bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

Da der Kläger Rente wegen EU begehrt, kann er grundsätzlich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden, ohne daß ihm eine andere, von ihm noch leistbare Arbeit dem Tätigkeitstyp nach benannt werden muß. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß im Rahmen des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) jeder Versicherte - anders als bei der BU-Rente - pauschal auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden kann, wobei der Versicherte grundsätzlich auch einen wesentlichen sozialen Abstieg in Kauf nehmen muß, solange er im Rahmen seiner objektiven Leistungsfähigkeit noch tätig sein kann (vgl BSG Urteil vom 28. August 1991 - 13/5 RJ 47/90 - SozR 3-2200 § 1247 Nr 8 mwN). Entsprechendes hat für § 44 SGB VI zu gelten, der insoweit keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht gebracht hat. Während § 43 Abs 2 SGB VI für die BU-Rente darauf abstellt, ob der Versicherte noch eine "zumutbare" Tätigkeit ausüben kann, kommt es nach § 44 Abs 2 SGB VI für die EU-Rente nur darauf an, ob der Versicherte irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Allerdings besteht auch bei einer EU-Rente die Pflicht, eine Verweisungstätigkeit namentlich zu benennen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert ist, weil dann wieder fraglich wird, ob es überhaupt Tätigkeiten gibt, deren Anforderungen der Versicherte gewachsen ist.

Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung zwingt auch in den Fällen, in denen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann, zur "konkreten" Benennung (BSG Urteile vom 1. März 1984 - 4 RJ 43/83 - SozR 2200 § 1246 Nr 117, vom 6. Juni 1986 - 5b RJ 42/85 - SozR § 1246 Nr 136, vom 28. August 1991 - 13/5 RJ 47/90 - SozR 3-2200 § 1247 Nr 8). Darüber hinaus ist trotz vollschichtigen Leistungsvermögens eines Versicherten für ihn die Fähigkeit, "Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen" (§ 44 Abs 2 SGB VI), dann nicht gegeben, wenn er nur noch Vollzeitarbeitsplätze ausfüllen kann, die in dieser Weise typischerweise in der Arbeitswelt als Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind, oder wenn er nur noch Vollzeittätigkeiten auszuüben vermag, bei denen wegen ihrer Seltenheit zumindest die erhebliche Gefahr einer "Verschlossenheit des Arbeitsmarktes" besteht (zu diesen sog Seltenheits- oder Katalogfällen vgl etwa BSG Urteile vom 25. Juni 1986 - 4a RJ 55/84 - SozR 2200 § 1246 Nr 137, und vom 9. September 1986 - 5b RJ 50/84 - SozR 2200 § 1246 Nr 139).

Nach den Feststellungen des LSG besteht kein Anhalt dafür, daß beim Kläger der eine oder andere Ausnahmefall vorliegt. Im Gegenteil hat das Berufungsgericht mit seinem ergänzenden Hinweis auf spezifische, in Tarifverträgen erfaßte Tätigkeiten, die der Kläger



mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen noch ausführen kann, inhaltlich einen Gesundheitszustand des Klägers umschrieben, der die Annahme eines der Ausnahmetatbestände ausschließt. Zutreffend hat es daher auch in der gedanklichen Ausgangsposition seiner Begründung (S 16 des Urteilsumdrucks) den Kläger pauschal auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen.

Der Senat ist auch nicht daran gehindert, die Rechtslage in der dargelegten Weise zu betrachten, wie es der ständigen Rechtsprechung entspricht. Zwar hat der 13. Senat in vier anhängigen Revisionsverfahren (13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94) dem Großen Senat des BSG zwei Fragen vorgelegt, die erkennen lassen, daß der 13. Senat möglicherweise nicht an der bisherigen Rechtsprechung festhält: zum einen nicht an der Auffassung, daß ungelernten Arbeitern kein Verweisungsberuf zu benennen ist - was Auswirkungen auch auf den Fall haben könnte, daß ein Versicherter, der EU-Rente begehrt, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen wird -, zum anderen nicht an der Auffassung, daß die Gründe für einen Verdacht der Verschllossenheit des Arbeitsmarktes abschließend in der Rechtsprechung genannt worden sind.

Da indessen der 13. Senat die bezeichneten Rechtsfragen noch nicht abweichend von der hier zugrunde gelegten ständigen Rechtsprechung des BSG entschieden, sondern nur aufgeworfen hat, weicht der erkennende Senat nicht von einer Entscheidung eines anderen Senats iS des § 41 Abs 2 SGG ab, wenn er seinerseits die bisherige Rechtsprechung fortsetzt.

Die vom 13. Senat erwogenen rechtlichen Auffassungen werden auch vom erkennenden Senat nicht geteilt. Der Senat hat seinen anderen Rechtsstandpunkt näher im Urteil vom 14. September 1995 - 5 RJ 50/94 - (SozR 3-2200 § 1246 Nr 50 = SGb 1995, 603 = NZS 1996, 228) dargelegt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

